

Annika Gaßmüller, Nina Oelkers
Universität Vechta, Vechta, Deutschland

Mit Strafe zum Wohlergehen?

Empirische Perspektiven auf Strafen in Intensivmaßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe

Strafen bilden einen konstitutiven Bestandteil von Erziehung, zugleich sind sie fachlich hoch umstritten. Dieser Beitrag nimmt Strafen aus der Perspektive der Betroffenen in den Blick und rekonstruiert, welche Chancen und Herausforderungen mit Strafen in den Intensivmaßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe einhergehen.

Strafe als „eine absichtliche Übels-Zufügung, um damit auf eine missbilligte Handlung zu reagieren“ (Plewig 2013, S. 242), erweist sich für Erziehung als konstitutives (aber umstrittenes) Element. Denn Erziehung als „Reaktion auf die Entwicklungstatsache“ (Bernfeld 1973, S. 51) beinhaltet, Regeln und Normen des Zusammenlebens zu formulieren, deren Einhaltung unter anderem durch Strafstrategien gewährleistet werden soll (vgl. Schrappner 2014, S. 285). Soziale Norm wird definiert als die „mehr oder weniger verbindlich geltende und in der Regel sanktionsbewehrte Sollens-Erwartung, dass Akteure in spezifischen Situationen bestimmte Handlungen ausführen bzw. unterlassen“ (Tranow 2016, S. 256). Nach Abels (2007) liegt ein nicht unerheblicher Grund, weshalb Normen befolgt werden, in den Sanktionen, die mit ihnen verbunden sind, wenn ein Verstoß gegen die jeweilige Norm entdeckt wird. Die Sanktionen „reichen von ausdrücklichem Lob bis zu drakonischer Bestrafung, von der stummen Bestätigung durch Nichtreaktion bis zur deutlichen Verurteilung nach Recht und Gesetz“ (ebd., S. 53).

Mit Blick auf die Verwendung der Begriffe ‚Strafe‘ und ‚Sanktion‘ wird allerdings deutlich, dass der soziologische Sanktionsbegriff sich – im Gegensatz zur alltagssprachlichen Gleichsetzung mit Strafe – dadurch unterscheidet, dass Sanktionen nicht nur im negativen Sinne Bestrafungen zum Zwecke des Verstärkens oder Abbaus bestimmter Verhaltensweisen umfassen, sondern auch Belohnungen als positive Sanktion (vgl. Lamnek 2013, S. 23). Sanktionierungen spielen folglich im Kontext sozialer Kontrolle (und so auch in der Erziehung) eine besondere Rolle, denn auf Verhalten oder Handeln, welches als konform betrachtet wird, erfolgen positive Sanktionierungen (z. B. Belohnungen, Gratifikationen etc.), auf nicht-normkonformes (oder non-konformes) Verhalten oder Han-

deln wird mit negativer Sanktionierung (z. B. Strafe, Ächtung etc.) reagiert.

Auf der Ebene der Betroffenen bedeuten Strafen (je nach Strafform und Kontext) neben negativen Emotionen wie Wut, Scham, Frustration etc. auch, dass eine Degradierung ihrer Person erfolgt oder sich sogar bei entsprechender Sanktionshäufigkeit ihre sozialen Teilhabechancen verringern (vgl. Peters 2013, S. 42). Strafen verfolgen das Ziel, Normen zu verdeutlichen und junge Menschen zur Akzeptanz und Einhaltung gesellschaftlicher Regeln anzuhalten. Zugleich erweisen sie sich als Teil von Erziehung als gewagtes Unterfangen, denn sie beinhalten stets die Gefahr, dass sie zu Ausschluss, Abkehr sowie Furcht und Ablehnung auf Seiten der jungen Menschen führen und so die pädagogische Beziehung belasten bzw. verhindern.

Obwohl Strafen einen genuinen Bestandteil von Erziehung markieren und zugleich mit hohen Risiken behaftet sind, ist eine eigentümliche Vermeidung der Auseinandersetzung im pädagogischen Fachdiskurs zu konstatieren. Die Vermeidungshaltung geht so weit, dass das ‚böse Wort‘ Strafe (vgl. Plewig 2013, S. 243) mit vielfältigen Umschreibungen wie ‚Reaktion auf Verhalten‘, ‚Konsequenzen‘ und ‚Sanktionen‘ sowie ‚Gegenwirkung‘ oder ‚Grenzziehung‘ umgangen wird (vgl. Hörster 2012, S. 189; Plewig 2013, S. 243; Kotthaus 2012, S. 189), auch wenn schlussendlich dasselbe Phänomen gemeint ist. Gelangt das Thema Strafe bzw. strafen in den Fokus des Fachdiskurses, avanciert es unmittelbar zu einem ‚Reizthema‘ (Huber und Kirchschräger 2019, S. 7), bei dem nur noch eine polarisierende Positionierung möglich erscheint. So lassen sich auf der einen Seite die Befürworter_innen von Strafen und Grenzziehungen identifizieren, die ihre Positionierung mit einer genuinen Notwendigkeit begründen. Diese Gruppe beinhaltet auch jene reaktiven und punitiven Vertreter_innen, die eine deutliche Ausweitung von Strafen für erforderlich erachten. Dem gegenüber steht die Gruppe derer, die Strafen und Grenzziehungen per se als undemokratisch und einer emanzipatorischen Erziehung entgegengesetzt ablehnen. Die Argumente beider Seiten sind seit geraumer Zeit ausgetauscht, die Fronten verhärtet und eine sachliche Diskussion erscheint nicht mehr möglich. In Abgrenzung zu diesen beiden zugespitzten Positionen ist jedoch eine dritte Gruppe zu identifizieren, die Reichenbach (2011, S. 8) – mit Bezug auf pädagogische Autorität als vergleichbares Reizthema – als die Gruppe der ‚Zauderer und Unentschiedenen‘ bezeichnet. Die Unentschiedenheit, sich nicht für eine der genannten Fronten einspannen zu lassen, eröffnet erst jene Offenheit, sich theoretisch wie empirisch mit dem Phänomen auseinanderzusetzen und dessen Erscheinungen und Ausprägungen unter den

Sozial Extra 2023 · 47 (6): 329–333

<https://doi.org/10.1007/s12054-023-00632-1>

Eingegangen: 27. Juli 2023

Angenommen: 25. August 2023

Online publiziert: 24. November 2023

© The Author(s) 2023

Zusammenfassung · Abstract

A. Gaßmüller · N. Oelkers

Mit Strafe zum Wohlverhalten? Empirische Perspektiven auf Strafen in Intensivmaßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe

Zusammenfassung

Aus der Perspektive der Betroffenen sind Strafen bzw. Sanktionen zwar ein wesentlicher, aber dennoch risikobehafteter Bestandteil von Erziehung. Eine positive Wirkung können Strafen nur dann entfalten, wenn sie einen untergeordneten Aspekt der Erziehung darstellen, wohingegen eine tragfähige und belastbare Beziehung sich als Grundvoraussetzung erweist. Auf der Grundlage der empirischen

Ergebnisse ist einem individuellen Fallverstehen zudem eine hohe Bedeutung zuzumessen.

Schlüsselwörter:

Strafen in der Erziehung · Stationäre Kinder- und Jugendhilfe · Intensivmaßnahmen

With Punishment to Good Behavior? Empirical Perspectives on Punishments in Intensive Measures of Child and Youth Welfare Services

Abstract

From the perspective of those affected, penalties or sanctions are an essential but risky part of education. Punishments can only have a positive effect if they represent a subordinate aspect of education, whereas a stable and resilient relationship proves to be a basic

requirement. On the basis of the empirical results, an individual case understanding is also of great importance.

Keywords

Punishments in education · Residential care · Intensive pedagogy

gegebenen gesellschaftlichen Verhältnissen kritisch in den Blick zunehmen.

Mit Blick auf diesen Beitrag ordnen wir uns – ebenso wie z. B. Huber und Kirchschrager (2019) – dieser dritten Gruppe zu. Ausgehend von der konstitutiven Notwendigkeit von Strafe in der Erziehung bei gleichzeitig hohen Risiken, ist es unser Anliegen, Strafen aus der Perspektive der Betroffenen kritisch in den Blick zu nehmen. Unser Fokus richtet sich dazu auf junge Menschen in sogenannten Intensivmaßnahmen und ihren Erfahrungen mit Strafen bzw. Sanktionen¹. Dazu werden wir kurz den Rahmen der Forschung vorstellen und entlang von vier rekonstruierten empirischen Typen die unterschiedlichen Perspektiven auf Strafen im Kontext von Intensivmaßnahmen darlegen und daraus Implikationen für Strafen im Kontext stationärer Erziehungshilfen ableiten.

Sanktionen in der stationären Jugendhilfe

Sich mit dem Thema Strafen in der Kinder- und Jugendhilfe zu beschäftigen, erfordert zunächst eine deutliche Abgrenzung von menschenverachtenden und menschenrechtsverletzenden Praktiken schwarzer Pädagogik (vgl. Rutschky 1999), wie sie z. B. in der Heimerziehung der 1950er und 1960er-Jahre gängige Praxis waren (vgl. Kuhlmann 2008; Runder Tisch Heimerziehung 2010). Den Diskurs nicht von diesen Praktiken loszulösen, führt zu jener polarisierenden Positionierung, die eine (selbst)kritische und wissenschaftlich fundierte Auseinandersetzung zum Thema Strafen in der Sozialpädagogik erschwert bzw. verhindert. Zugleich stellen Albus und Ziegler (2013, S. 76) heraus, dass jene Praktiken gegenwärtig auch kei-

ne strukturellen Merkmale stationärer Hilfen mehr darstellen.² Strafen im Sinne der Reaktion auf Verhalten und im Sinne der Normverdeutlichung sind hingegen ein wesentlicher Bestandteil des Alltags stationärer Hilfen. Im Anschluss an Huber und Kirchschrager verstehen wir nachfolgend unter Strafen „(...) ein auferlegtes und mit unterschiedlichen Begrifflichkeiten belegbares, nicht willkürliches Übel ohne jeden Bezug zu physischer und psychischer Gewalt“ (Huber und Kirchschrager 2019, S. 25), wie zum Beispiel das Verlangen einer Entschuldigung, die Einschränkung des Medienkonsums, das Übertragen von Zusatzaufgaben im Haushalt, den punktuellen Ausschluss von Gruppenaktivitäten oder dem zeitlich begrenzten Verweis auf das eigene Zimmer.

Zugleich legen wir den Fokus auf offene und freiheitsentziehende Intensivseinrichtungen. Unter dem Begriff Intensivseinrichtungen werden unterschiedliche Maßnahmen zusammengefasst, deren Gemeinsamkeit darin zu sehen ist, dass sie immer ein bisschen enger und immer ein bisschen exklusiver ausgerichtet sind (vgl. Oelkers et al. 2020, S. 3). Insbesondere die offenen und freiheitsentziehenden Wohngruppen, die sich dem Spektrum der Intensivpädagogik zuordnen, konstatieren für sich, Regeln mit hoher Verbindlichkeit an junge Menschen heranzutragen und konsequente Rückmeldungen auf Verhalten zu geben (vgl. Gaßmüller 2022; Oelkers et al. 2015). Häufig werden dazu Stufen- und Verstärkerpläne genutzt. Diese beinhalten, dass junge Menschen sich Privilegien, wie die Nutzung des eigenen Handys oder die Möglichkeit, die Einrichtung zu verlassen, über Wohlverhalten (im Sinne der Einhaltung von Regeln und Verhaltenserwartungen) erarbeiten müssen und bei Regelverstößen gleichermaßen wieder verlieren können (vgl.

¹ Nachfolgend setzen wir Strafen, Sanktionen, Grenzsetzung und Konsequenzen als Übelzufügungen im Rahmen von Erziehung gleich, grenzen dieses jedoch von physischer und psychischer Gewalt ab.

² Zugleich können für die jüngere Vergangenheit einzelne Einrichtungen angeführt werden, in denen gewaltvolle, menschenverachtende Praktiken eingesetzt wurden

(vgl. Runder Tisch zur Haasenburg vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg 2013). Ungeachtet der zwingenden Notwendigkeit der Skandalisierung und Aufarbeitung dieser Vorfälle, dürfen diese unseres Erachtens nach jedoch den grundlegenden Diskurs um Strafen in den stationären Erziehungshilfen nicht verhindern bzw. dominieren.

Gaßmüller 2019). Bereits in dieser Skizze werden Analogien zu Strafe, im Sinne einer absichtlichen Übelzufügung (vgl. Plewig 2013) deutlich, auch wenn das Wort Strafe keinerlei Erwähnung findet. Freiheitsentziehende Maßnahmen weisen zudem Analogien zum Strafvollzug auf und könnten so als strafende Reaktion/Maßnahme auf das Fehlverhalten junger Menschen im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe empfunden werden.

Empirischer Zugang

Die nachfolgend dargestellten Ergebnisse stammen aus dem Forschungszusammenhang zu Intensivmaßnahmen als Erziehungsorte (vgl. Gaßmüller 2022), in dem neun junge Menschen zu ihren Erfahrungen in einer offenen bzw. einer freiheitsentziehenden Intensivmaßnahme befragt wurden. Im Mittelpunkt standen dabei Fragen zur Genese der Unterbringung in einer Intensivmaßnahme, der Einstellung zur Maßnahme, der Beziehung zu den Betreuer_innen sowie der Einstellung zu Regeln und Sanktionen. Die Daten wurden durch leitfadengestützte Interviews mit erzählgenerierenden Fragen erhoben. Deren Auswertung erfolgte entlang der dokumentarischen Methode (vgl. Bohnsack 2010; Nohl 2012), wobei die Ergebnisse der sinngetischen Typenbildung in eine relationale Typenbildung überführt wurden (vgl. Nohl 2013; ausführlicher zum empirischen Vorgehen vgl. Gaßmüller 2022). Die relationale Typenbildung begründet sich auf den rekonstruierten Dimensionen Selbstbild der Befragten, ihrer Einstellung zur Intensivmaßnahme, ihrer Beziehung zur Herkunftsfamilie, ihrer Beziehung zu den Betreuer_innen sowie ihrer Einstellung zu Regeln, Regelverletzungen und Sanktionen. Auf dieser Grundlage wurden vier Typen rekonstruiert, die nachfolgend mit dem Fokus auf die Einstellung zu Regeln, Regelverletzungen und Sanktionen vorgestellt werden.

Typus „Gangster sein“

Für diesen Typus ist das Selbstbild als ‚selbstbestimmter Akteur‘ maßgeblich. Selbst über ihre Lebenszusammenhänge zu entscheiden, die eigenen Interessen ohne Rücksicht auf andere unbedingt durchzusetzen, sind für die jungen Menschen zentrale Handlungsmotive. Sich allen gesellschaftlichen Regeln zu entziehen, bildet eine Art Lifestyle für den Typus „Gangster sein“. Der Unterbringung in einer Intensivmaßnahme gegen ihren ausdrücklichen Willen können die jungen Menschen nur durch anhaltende Rebellion und Regelverletzung begegnen. Sie befinden sich in einem anhaltenden Machtkampf mit den Betreuer_innen, bei dem jeder Sanktionsversuch zu neuen Regelverletzungen führt. Daraus resultiert eine Art Teufelskreis, in dem jede Sanktion als unrechtmäßiger und bevormundender Angriff auf die Selbstbestimmung wahrgenommen und dem sich durch weitere Regelverletzungen zu entziehen versucht wird. Auf dieser Grundlage können die jungen Menschen und die Betreuer_innen nur aneinander scheitern. Gleichzeitig erlangt Strafe für diese jungen Menschen jedoch mit dem folgenden Vollzug einer Freiheitsstrafe eine andere Ebene, die sie dazu veranlasst, ihre Lebensgeschichte als eine Geschichte des Scheiterns zu erzählen. Dies verdeutlicht auch Sven mit seiner Feststellung: „Aber im Endeffekt haben sie ja immer am längeren Hebel gegessen“ (Interview Sven, Z. 1791–1792).

Typus „Mit erfahrenem Unrecht leben“

Im Typus „Mit erfahrenem Unrecht leben“ dominiert das Selbstbild, ein Opfer der Verhältnisse zu sein. Junge Menschen dieses Typus haben massive Vernachlässigung und Gewalt in ihren Herkunftsfamilien erlebt, aufgrund deren sie kaum Vertrauen in andere Menschen haben. Jede Form von Einmischung in ihr Leben wird als weiterer Akt der Benachteiligung und Gefährdung erlebt. Dementsprechend stellt auch jede Verhaltensanforderung bzw. Bestrafung bei Regelverletzung eine weitere Ungerechtigkeit dar. Diese jungen Menschen sehen Regeln nicht als selbstverständlichen Teil des Zusammenlebens an, sondern es besteht die Erwartung, dass Regeln an die eigenen Bedürfnisse angepasst werden. Das Herantragen von Regelkonformität oder weitergehend die Bestrafung bei Nichtbeachtung von Regeln, wird als Angriff auf die eigene Person erlebt, dem sie sich entziehen müssen. Entgegen des Typus ‚Gangster sein‘ kommt es hier jedoch nicht zu einem offenen Konflikt, sondern die jungen Menschen verharren in Passivität, indem sie ihr Dasein z. B. auf „essen, schlafen und fernsehgucken“ (Interview Ben, Z. 2029) reduzieren.

Typus „Auf sich gestellt – wider Willen“

Als zentrale Dimension in diesem Typus zeigt sich das Selbstbild der Befragten als ‚Abhängigkeit von Anderen‘. So suchen diese jungen Menschen beinahe verzweifelt nach verlässlichen Erwachsenen, die ihnen Orientierung in einer komplexen Welt ermöglichen. Ihre Herkunftsfamilien stellen diesbezüglich keine Ressource dar, sondern verbleiben als Leerstelle im Leben der jungen Menschen. Die Intensivmaßnahme wird gegen den Willen der jungen Menschen initiiert und ruft zunächst Ablehnung hervor. Diese Einschätzung ändert sich jedoch nach kurzer Zeit, da die jungen Menschen in der Maßnahme auf Betreuer_innen treffen, die die Leerstelle ihrer Herkunftsfamilien ausfüllen können. Die Betreuer_innen avancieren zu sehr wichtigen Bezugspersonen, die die jungen Menschen wohlwollend unterstützen und ihnen Wertschätzung und Anerkennung vermitteln. Regeln sowie Regeleinhaltung stellt die jungen Menschen vor hohe Herausforderungen, denen sie ohne Unterstützung nicht gewachsen sind. Eine Sanktionierung ist aus der Perspektive dieses Typus jedoch auf der Grundlage der tragfähigen und wertgeschätzten Beziehung zu den Betreuer_innen in der Intensivmaßnahme legitim, wie Lukas beispielhaft ausführt:

„wow. da gabs auch Strafen und so aber damit konnt ich Leben da drin das war egal. da wusste ich wenn ich jetzt durchdrehe dann irgend so ne Strafe oder so (...) hab ich eben Fitnessraum geputzt war mir egal. damit konnt ich leben und so. von denen konnt ich mir auch was sagen lassen (...) aber in anderen Wohngruppen wenn die mir irgendwas gesagt haben jetzt kriegst du Strafe geh abwaschen oder so hab ich gesagt geh mal selber abwaschen“ (Interview Lukas, Z. 389–398).

Strafen sind somit eingebettet in eine von den jungen Menschen gewünschte enge Beziehung an die Betreuer_innen und ausschließlich dort akzeptiert. Sie beeinträchtigen auch die Beziehung zwischen den jungen Menschen und den Betreuer_innen nicht negativ, sie sind vielmehr Teil einer Unterstützungsstruktur, die es den jungen Menschen ermöglicht, das Leben zu führen, dass sie für sich als erstrebenswert ansehen.

Typus „Selbstbestimmt den eigenen Weg gehen“

In diesem Typus kehrt sich die Einstellung zu Regeln und Sanktionen bei Regelverletzung im Vergleich zu den anderen Typen um. Im Mittelpunkt dieses Typus steht der eigene Wunsch nach Normalität im Sinne von gesellschaftlicher Teilhabe. Aus Sicht der jungen Menschen ist es dazu unerlässlich, dass es ihnen gelingt, sich an Regeln zu halten. Die Einhaltung von Regeln stellt jedoch auch an sie hohe Anforderungen, sodass sie auf Hilfe und Unterstützung angewiesen sind. Diese Unterstützung finden sie in ihren Betreuer_innen und formulieren die Erwartung an diese, Regeln aufzustellen und deren Einhaltung zu prüfen sowie ggf. Regelverletzungen zu sanktionieren: „und dann muss halt ein Erzieher ziemlich gut hinter stehen und sagen hier das und das hast du zu machen das musst du machen. wenn du nicht machst dann machst du was anderes. ganz einfach“ (Interview Steffen, Z. 590–599). Das Streben nach Normalität, d.h. gesellschaftliche Verhaltenserwartungen erfüllen zu können, rechtfertigt nicht nur Strafen, sondern das Fehlen von Strafe wird mit einer Verweigerung von Hilfe gleichgesetzt.

Ausblick

Aus der spezifischen Perspektive dieser Forschungsergebnisse lassen sich zunächst zwei Befunde ableiten, die weder neu noch überraschend sind:

1. Die Wahrnehmungen von Strafe sind höchst subjektiv und werden maßgeblich von biographischen Erfahrungen beeinflusst. Dies zeigt insbesondere der Typus „Mit erfahrenem Unrecht leben“, bei dem Strafen tendenziell einer Retraumatisierung entsprechen.
2. Strafe an sich bedingt nicht Erziehung, sondern sie ist ein Teilelement eines komplexen Beziehungsgeschehens, wie schon Herman Nohl (1963) herausstellte. Als solches beinhalten Strafen hohe Risiken wie den Vertrauensverlust in die Betreuer_innen, eine Eskalation von Sanktionierungen wie im Typus „Gangster sein“ oder der Retraumatisierung wie im Typus „Mit erfahrenem Unrecht leben“ deutlich werden. Zugleich verweisen die Typen „Auf sich gestellt – wider Willen“ und „Selbstbestimmt den eigenen Weg gehen“ jedoch auf die Notwendigkeit von Strafen zur Verhaltensmodifikation. Voraussetzung für den wirkungsvollen Einsatz von Strafe bildet jedoch eine belastbare und tragfähige Beziehung zu den Betreuer_innen. Erst wenn junge Menschen das Gefühl haben, um ihrer selbst willen von den Betreuer_innen gemocht und unterstützt zu werden, tritt der befähigende Charakter von Strafen hervor.

Ferner verdeutlichen diese Befunde jedoch, dass die Perspektive der „Unentschiedenen“ im Diskurs um Strafe in der Erziehung keinesfalls Luxus, sondern vielmehr eine fachliche Notwendigkeit darstellt, um sich in Anlehnung an Hörster „[...] auf dem leeren Platz der Straflegitimation in der Erziehung zu versammeln und sich zu beraten“ (Hörster 2014, S. 284). Auf der Grundlage dieser sowie auch der Forschungsergebnisse von Huber und Kirchschrager (2019, S. 118f.) liegt es nahe, im individuellen Fallverstehen eine wichtige Stellvariable zu einem fachlich adäquaten Umgang mit Strafen in den stationären Hilfen herauszustellen. Dies bedeutet jedoch von standardisierten und gesetzten Gruppenregeln Abstand zu nehmen und stattdessen auf individuell ausgehandelte Regeln zu setzen.

Literatur

- Abels, H. (2007). *Die Individuen in ihrer Gesellschaft* (3. Aufl.). Einführung in die Soziologie, Bd. 2. Wiesbaden: Springer VS.
- Albus, S., & Ziegler, H. (2013). *Kinder- und Jugendhilfe*. In S. Andresen, C. Hunner-Kreisel & S. Fries (Hrsg.), *Erziehung. Ein interdisziplinäres Handbuch* (S. 74–77). Stuttgart, Weimar: J. B. Metzler.
- Bernfeld, S. (1973). *Sisyphos oder die Grenzen der Erziehung*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Bohnsack, R. (2010). *Dokumentarische Methode*. In K. Bock & I. Miethke (Hrsg.), *Handbuch qualitative Methoden in der Sozialen Arbeit* (S. 247–258). Opladen, Farmington Hills: Barbara Budrich.
- Gaßmüller, A. (2019). *Volle Punktzahl für gutes Benehmen?! Verstärkersysteme in stationären Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe*. In M. Köttig & D. Röh (Hrsg.), *Theorien, Forschung und Praxis der Sozialen Arbeit* (S. 289–300). Opladen, Farmington Hills: Barbara Budrich.
- Gaßmüller, A. (2022). *Sick Boys. Eine empirische Analyse zu Intensivmaßnahmen als Erziehungsorte*. Wiesbaden: VS.
- Hörster, R. (2012). *Veranlassungen, von Strafe in der Pädagogik zu reden – Sozialpädagogische Lektüren* (S. 155–188). In: Sünker, H. / Berner, K. (Hrsg.), *Vergeltung ohne Ende? Über Strafe und ihre Alternativen im 21. Jahrhundert*. Lahnstein: Verlag neue praxis.
- Hörster, R. (2014). *Das Problem Strafe in der Sozialpädagogik zu rechtfertigen*. ZJJ, 25(3), 276–285.
- Huber, S., & Kirchschrager, S. (2019). *Grenzen und Strafe in der Heimerziehung*. Opladen: Budrich UniPress.
- Kotthaus, J. (2012). *Strafe in der Kinder- und Jugendhilfe*. In H. Sünker & K. Berner (Hrsg.), *Vergeltung ohne Ende? Über Strafe und ihre Alternativen im 21. Jahrhundert* (S. 189–212). Lahnstein: Neue Praxis.
- Kuhlmann, C. (2008). *„So erzieht man keinen Menschen!“ Lebens- und Berufserinnerungen aus der Heimerziehung der 50er und 60er-Jahre*. Wiesbaden: VS.
- Lamnek, S. (2013). *Theorien abweichenden Verhaltens I: Klassische Ansätze. Eine Einführung für Soziologen, Psychologen, Juristen, Politologen, Journalisten und Sozialarbeiter*. Paderborn: Wilhelm Fink.
- Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (2013). *Bericht und Empfehlungen der unabhängigen Kommission zur Untersuchung der Einrichtungen der Haasenburg GmbH*. Potsdam: G&S.
- Nohl, A.-M. (2012). *Interview und dokumentarische Methode. Anleitungen für die Forschungspraxis*. Wiesbaden: VS.
- Nohl, A.-M. (2013). *Relationale Typenbildung und Mehrebenenvergleich. Neue Wege der dokumentarischen Methode*. Wiesbaden: VS.
- Nohl, H. (1963). *Die pädagogische Bewegung in Deutschland und ihre Theorie*. Frankfurt a.M.: Schulte-Bulmke.
- Oelkers, N., Feldhaus, N. & Gaßmüller, A. (2015). *Zusammenfassende Ergebnispräsentation aus dem Projekt: Geschlossene Unterbringung strafenmündiger Kinder und Jugendlicher in Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe am Beispiel der Geschlossenen intensivtherapeutischen Wohngruppe für Kinder und Jugendliche in Trägerschaft des Caritas-Sozialwerks St. Elisabeth*. Vechta: VVSWF Vechtaer Verlag für Studium, Wissenschaft und Forschung.
- Oelkers, N., Gaßmüller, A., & Hamer, A. (2020). *Einleitung zum Thema Intensivmaßnahmen*. *Sozialmagazin. Die Zeitschrift für Soziale Arbeit*, 45(3/4), .
- Peters, H. (2013). *Politiken und Konjunkturen des Strafens*. In P. Rieker, S. Huber, A. Schnitzer & S. Brauchli (Hrsg.), *Hilfe! Strafe! Reflexionen zu einem Spannungsverhältnis professionellen Handelns* (S. 42–59). Weinheim, Basel: Beltz Juventa.
- Plewig, H.-J. (2013). *Das Strafproblem in der Erziehung*. Einführung in den Heftschwerpunkt. ZJJ, (3), 240–244.
- Reichenbach, R. (2011). *Pädagogische Autorität. Macht und Vertrauen in der Erziehung*. Stuttgart: Kohlhammer.
- Runder Tisch Heimerziehung (2010). *Abschlussbericht des Runden Tisches „Heimerziehung in den 50er und 60er-Jahren“*. Berlin: Eigenverlag AGJ.
- Rutschky, K. (Hrsg.). (1999). *Schwarze Pädagogik. Quellen zur Naturgeschichte der bürgerlichen Erziehung*. Berlin: Ullstein.
- Schrappner, C. (2014). *Zum Verhältnis von Erziehung und Strafe*. ZJJ, 25(3), 285–288.

Tranow, U. (2016). *Soziale Norm*. In J. Kopp & A. Steinbach (Hrsg.), *Grundbegriffe der Soziologie* 11. Aufl. Wiesbaden: Springer VS.

Annika Gaßmüller, *1984, Dr.'in; seit 2009 Lehrkraft für besondere Aufgaben an der Universität Vechta, Fakultät I im Fach Soziale Arbeit.

Nina Oelkers, *1969, Dr.'in; seit 2009 Professorin an der Universität Vechta, Fakultät I im Fach Soziale Arbeit.

Korrespondenzadresse

Annika Gaßmüller
Universität Vechta
Vechta, Deutschland
annika.gassmoeller@uni-vechta.de

Funding. Open Access funding enabled and organized by Projekt DEAL.

Hinweis des Verlags. Der Verlag bleibt in Hinblick auf geografische Zuordnungen und Gebietsbezeichnungen in veröffentlichten Karten und Institutsadressen neutral.

Open Access. Dieser Artikel wird unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz veröffentlicht, welche die Nutzung, Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden.

Die in diesem Artikel enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist für die oben aufgeführten Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.

Weitere Details zur Lizenz entnehmen Sie bitte der Lizenzinformation auf <http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>.